



Stall- und Reitordnung für die Reitanlage _____

Stand _____

Vorwort

Spielregeln sind bei der gemeinsamen Nutzung von Anlagen durch Reiter mit teils sehr unterschiedlichen Interessen leider nicht zu vermeiden, will man ein harmonisches Miteinander erhalten.

Bitte halten Sie die hier veröffentlichte Stall- und Reitordnung ohne Ausnahme ein, lassen uns aber wissen, wenn einzelne Regelungen von Ihnen nicht für richtig oder nicht für ausreichend gehalten werden, damit wir uns mit Ihren Standpunkten auseinandersetzen und die Stallordnung ggf. verbessern können.

Der Betreiber.

Allgemeines

Zu der Anlage gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, sowie alle Nebenflächen einschließlich Pkw-Einstellplätzen.

Die Nutzung der gesamten Anlage erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr

Besucher sind herzlich willkommen, solange sie sich auf der Anlage mit der gebotenen Ruhe und Vorsicht bewegen und Kinder ohne Reit- und Pferdeerfahrung nicht unbeaufsichtigt lassen.

Um die Ruhe in der Stallgasse nicht zu stören und zu verhindern, dass die eingestellten Pferde um Streicheleinheiten oder gar Futter betteln, ist das Betreten der Stallgasse nur im Auftrag oder in Begleitung eines Einstellers erlaubt. Auch Sattel-, Futterkammern und alle sonstigen Nebenräume der Stallanlage dürfen nicht ohne Begleitung eines Einstellers besichtigt werden.

Die Haftung der Pächter aus dem Einstellverhältnis richtet sich nach dem Einstellvertrag. Im Übrigen haftet der Betreiber nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Betreiber nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Betreibers, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist verboten.

Von 21.30 Uhr bis 06.30 Uhr ist Stallruhe.

Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf die Reitplätze ist untersagt. Hundehalter haben insbesondere darauf zu achten, dass sich die Hunde nicht auf den Weiden lösen.

Benutzer und Besucher werden gebeten, die Anlagen sauber zu halten. Insbesondere werden Hufe bei Verlassen der Boxen ausgekratzt und Pferdeäpfel auf den Mist oder in bereitgestellte Schubkarren entsorgt. Verunreinigungen der Stallgasse sind umgehend vom jeweiligen Reiter zu beseitigen.

Eingestellte Pferde wie Schulperde stehen aufwändig aber pferdegerecht nicht auf Matratzen, sondern auf trockener, morgens von Äpfeln und nassen Stellen gereinigter und großzügig nachgestreuter trockener Einstreu. Dafür bittet der Betreiber um Mithilfe und erwartet von Einstellern und Reitschülern, dass sie auch tagsüber Äpfel aus ihrer Box entfernen und die Selbsttränken auf Funktion überprüfen.

Reitbetrieb

Die Reitanlagen stehen den Mitgliedern von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr zur Verfügung



Herr/Frau

leitet den Reitbetrieb und ist für alle Fachfragen des Reitbetriebes zuständig. Seinen/Ihren Anweisungen ist auf der Anlage Folge zu leisten. Er/ Sie ist befugt, für den Betreiber bei Nichtbeachtung seiner/ ihrer Anweisungen vom Hausrecht Gebrauch zu machen und jedermann unbeschadet einer späteren Klärung durch den Betreiber der Anlage zu verweisen.

Die Hallen- und Platznutzung ist nach Maßgabe des ausgehängten Hallennutzungsplanes möglich. Dabei wird auch in den ausgewiesenen Schulstunden einschränkbar und widerruflich zugelassen, dass weitere Reiter die Halle mitbenutzen, solange sie die Schulstundenzeiten beachten und nicht durch Hereinkommen oder Verlassen der Halle während des laufenden Schulunterrichtes einen ungestörten Unterrichtsablauf gefährden.

Die Erteilung von Reitunterricht durch fremde Reitlehrer, auch Privatpersonen, ist grundsätzlich nicht möglich, Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers bzw. der Leiterin des Reitbetriebes.

Alle nicht im Offenstall oder Einzelbox eingestellten Pferde können nur nach vorherigem Abschluss eines Anlagenutzungsvertrages auf der Reitanlage gearbeitet werden.

Das Longieren ist ausnahmsweise zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb

nicht gestört wird. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 Pferde in der Bahn befinden und deren Reiter sämtlich dem Longieren zustimmen.

Bahnordnung

Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei?“ – „Ist frei!“). Das Aufsitzen erfolgt erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.

Halten und Reiten im Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als 1 Reiter die Bahn benutzen. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,50m (3 Schritt) einzuhalten.

Der Reiter auf dem Hufschlag hat „Vorfahrt“ gegenüber dem auf dem Zirkel; die linke Hand hat „Vorfahrt“ gegenüber dem Reiter auf der rechten Hand. Ist die Bahn zu voll um ein sicheres Reiten auf beiden Händen zu gewährleisten (je nach Ausbildungsstand bei 5 und mehr Reitern), soll der erfahrenste Reiter in der Bahn Hand und Handwechsel ansagen.

Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge einzuhalten. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.

Springen ist außerhalb von Springstunden nur bei alleiniger Platz- oder Hallennutzung oder mit Einverständnis

der weiteren anwesenden Reiter zulässig. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

Außer bei der Springarbeit sind alle Hindernisse außerhalb der Reitbahn aufzubewahren.

Pferdeäpfel sind vom jeweiligen Reiter umgehend nach Beendigung der Reitstunde aus der Bahn zu entfernen.

Beim Reiten und Springen ist das Tragen einer zugelassenen Reitkappe für Kinder und Jugendliche auf der gesamten Anlage Pflicht. Auch Erwachsenen wird die Nutzung von Schutzkleidung angeraten.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen.

Reiten im Gelände

Bei Ausritten auf Schulpferden oder gemeinsam mit Schulpferden ist die Reitlehrerin oder ihr Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemäße Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.

Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fußgängern darf nur Schritt geritten werden.



Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.

Im übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:

- Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
- Verzichte nicht auf die Schutzkleidung.
- Kontrolliere den (verkehrs-) sicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
- Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer
- Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen

und Straßen, niemals querfeldein, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!

- Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen können!
- Sei freundlich zu allen, die Dir draußen begegnen.
- Verschaffe dem Reitsport Sympathie und keine Gegner.

Reitunterricht

Der Reitunterricht beginnt pünktlich zur jeweils angekündigten Zeit. Die Reitschüler erscheinen 45 - 30 Minuten vor Beginn der Reitstunde, um ihr Pferd rechtzeitig

für den Unterricht vorzubereiten.

Die Leiterin des Reitbetriebes bestimmt die Teilnehmer entsprechend ihrem Ausbildungsstand und begrenzt ggf. die Teilnehmerzahl.

Wird den Anweisungen des Reitlehrers nicht gefolgt, kann dieser den Reiter aus der Reitstunde verweisen.

Kann der Reiter nicht wie vereinbart am Unterricht teilnehmen, hat er dies der Leiterin des Reitbetriebes bis spätestens 08.00 Uhr des Tages, an dem die Reitstunde stattfindet, fernmündlich oder per Fax anzuzeigen. Kommt der Reiter dieser Obliegenheit nicht nach, ist von ihm die Reitstunde in der vereinbarten Höhe zu vergüten.

Der Betreiber.